

**Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts
zur Bewältigung der Auswirkungen der Energiekrise
im Freistaat Sachsen**

Vom 4. Oktober 2022

Das Sächsische Staatsministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen gemäß § 129 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts:

Präambel

Die aktuelle Energiekrise hat bereits jetzt und absehbar auch für die Planung der Folgejahre – sowohl unmittelbar als auch mittelbar – erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltssituation der sächsischen Kommunen. Die enormen Preissteigerungen in allen Bereichen führen zu Ausgabeaufwüchsen, die auch durch konsequente Sparmaßnahmen der Kommunen nicht vollständig kompensiert werden können. Zudem werden spürbare Einbrüche bei den Steuereinnahmen gegenüber der bisherigen Prognose erwartet. Hinzu kommen erwartete Reduzierungen von Einnahmen aus kommunalen Unternehmen, die bisher zur Finanzierung kommunaler Aufgaben verwendet werden konnten. Insoweit haben die betroffenen Kommunen eine außergewöhnliche Notsituation zu bewältigen, deren Eintritt für sie weder vorhersehbar war noch von Seiten des Bundes oder Landes hätte verhindert werden können.

Die Kommunen übernehmen im gesamtstaatlichen Gefüge eine wichtige Rolle bei Daseinsvorsorgeleistungen und auch als größter öffentlicher Auftraggeber. Die Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung muss daher in einem Maße gewährleistet sein, welches es ihr gestattet, den besonderen Anforderungen unverzüglich und rechtssicher gerecht zu werden. Da das geltende Haushaltsrecht einer derartigen außerordentlichen Notsituation nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt, ist es erforderlich, für die betroffenen Kommunen Erleichterungen zum kommunalen Haushaltsrecht zu treffen.

Die Erleichterungen sollen die akuten Auswirkungen der Energiekrise auf die kommunalen Haushalte abmildern, eine rechtssichere Planung ermöglichen und die Handlungsfähigkeit der Kommunen sicherstellen. Die Kommunen sind mit Blick auf die gesetzlichen Pflichten nach § 72 Absatz 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung gehalten, verantwortungsvoll von den ihnen eingeräumten Erleichterungen Gebrauch zu machen. Dies bedingt auch, dass die Kommunen ihre Ausgaben einer eingehenden Prüfung unterziehen und ggf. vorhandene Sparpotenziale voll ausschöpfen. Fristsäumige Kommunen sind zudem dringend gehalten, den Abbau von Bearbeitungsstaus bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse zu forcieren. Aktuelle Ist-Abrechnungen sind essentiell zur Sicherstellung der notwendigen Transparenz und zwingende Grundlage für eine valide Haushaltsplanung.

- I. Die nach § 84 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite gilt für alle notwendigen Auszahlungen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung der Energiekrise stehen oder dem Ausgleich krisenbedingter Minderungen der Einzahlungen dienen, als erteilt. In diesen Fällen sind die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden frühzeitig und umfassend zu unterrichten. Es ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn diese Kassenkredite nicht ausschließlich zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs aufgenommen werden. Auf gegebenenfalls erforderliche Nachweise im Zusammenhang mit der Einhaltung der Einnahmehbeschaffungsgrundsätze gemäß § 73 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung darf verzichtet werden.

- II. Die notwendigen Kosten im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung der Energiekrise sind „unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen“. Die Voraussetzungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 79 Sächsische Gemeindeordnung liegen auch dann vor, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Die Finanzierung ist gewährleistet, wenn ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Auszahlungen zu leisten; dabei ist die Herkunft der Mittel (auch Kassen- oder Investitionskredite) nicht von Bedeutung. Über Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat das nach Maßgabe der Hauptsatzung zuständige Organ zu entscheiden. Soweit hiervon im begründeten Einzelfall abgesehen wird, sollen rechtsaufsichtliche Sanktionen unterbleiben.
- III. Die Aufnahme von Krediten nach § 82 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung für Auszahlungen im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung der Energiekrise oder zum Ausgleich der krisenbedingten Minderungen der Einzahlungen soll im Fall von Maßnahmen, die der Steigerung der Energieeffizienz oder dem Erhalt kommunaler Unternehmen dienen, auch dann zulässig sein, wenn es sich um wesentliche Aufwendungen handelt. Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung gilt für den Teilbetrag, der für alle notwendigen Auszahlungen im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung der Energiekrise oder zum Ausgleich krisenbedingter Minderungen der Einzahlungen aufgenommen werden soll, als erteilt. Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden sind frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor Vertragsabschluss, und umfassend über die insoweit vorgesehenen Kreditaufnahmen zu unterrichten. Auf gegebenenfalls erforderliche Nachweise im Zusammenhang mit der Einhaltung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze gemäß § 73 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung darf verzichtet werden.
- IV. Die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 77 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung entfällt, soweit diese durch unmittelbar oder mittelbar krisenbedingte finanzielle Auswirkungen verursacht ist. Dies gilt für das Erfordernis von Nachtragssatzungen im Zusammenhang mit unmittelbar oder mittelbar krisenbedingten Kreditaufnahmen gemäß §§ 82 und 84 Sächsische Gemeindeordnung entsprechend.
- V. Die Verpflichtung nach § 72 Absatz 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung, wonach der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein muss, entfällt. Damit erübrigt sich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes gemäß § 72 Absatz 3 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung. Diese Erleichterungen gelten nur insoweit, wie die Fehlbeträge im Ergebnishaushalt durch die unmittelbar oder mittelbar krisenbedingten finanziellen Auswirkungen verursacht sind.
- VI. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses der Ergebnisrechnungen der Haushaltsjahre 2022 und 2023,
 1. die nicht durch Rücklagen, die durch Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 Sächsische Gemeindeordnung und durch Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gebildet wurden, gedeckt werden können und
 2. die nicht zahlungswirksam entstanden sind,dürfen mit dem Basiskapital verrechnet werden. § 72 Absatz 3 Satz 4 Sächsische Gemeindeordnung gilt entsprechend.

Danach verbleibende Fehlbeträge dürfen vorgetragen werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes gemäß § 72 Absatz

3 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung entsteht und ohne dass der Vortrag in sonstiger Weise rechtsaufsichtlich zu sanktionieren ist.

Die vorgetragenen Fehlbeträge sind spätestens beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 zur Deckung zu veranschlagen. Sie sind spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2032 vollständig zu decken. Die gemäß dieser Ziffer vorgetragenen Fehlbeträge sind im Haushaltsplan und im Jahresabschluss nachrichtlich anzugeben.

- VII. Soweit die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts unter Außerachtlassung der unmittelbar oder mittelbar krisenbedingten finanziellen Auswirkungen gegeben wäre, können zu seiner Deckung gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung auch verfügbare Mittel im Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Sächsische Gemeindeordnung sowie im Bestand an liquiden Mitteln einschließlich der Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten verwendet werden.

Kassenkredite, die für notwendige Auszahlungen im Zusammenhang mit der Krisenbewältigung oder zum Ausgleich krisenbedingter Minderungen der Einzahlungen aufgenommen worden sind, sollen spätestens fünf Jahre nach Inanspruchnahme vollständig zurückgeführt werden.

- VIII. Der Stand der für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Energiekrise eingegangenen Kreditverbindlichkeiten ist, jeweils getrennt nach Krediten gemäß §§ 82 und 84 Sächsische Gemeindeordnung, im Haushaltsplan und im Jahresabschluss nachrichtlich anzugeben.

- IX. Infolge der Ziffern V und VII entfällt faktisch die Pflicht zum Verhängen haushaltswirtschaftlicher Sperren gemäß § 30 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung, soweit diese im Rahmen des Haushaltsvollzugs als ultima ratio der Sicherstellung des Haushaltsausgleichs dienen und ausschließlich auf den unmittelbar oder mittelbar krisenbedingten finanziellen Auswirkungen beruhen würden.

- X. Bei der Aufstellung und der Genehmigung neuer Haushaltsstrukturkonzepte sollen die vorgenannten Grundsätze berücksichtigt werden. Zum Zeitpunkt der Erlassveröffentlichung bereits bestehende Haushaltsstrukturkonzepte sind unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Erlasses weiter auszuführen.

- XI. Bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Energiekrise entfällt wegen deren Unabweisbarkeit im Förderverfahren die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme.

- XII. Bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Energiekrise wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen.

- XIII. Die Ziffern XI und XII gelten auch für im laufenden Haushaltsjahr bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Energiekrise.

- XIV. Im Übrigen werden die Kommunen und Rechtsaufsichtsbehörden gebeten, die haushaltswirtschaftlichen Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, der vom Staatsministerium des Innern auf dem Gebiet des Gemeindegewirtschaftsrechts erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der von den Rechtsaufsichtsbehörden erlassenen Verwaltungsakte und Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Situation so auszulegen, dass sie die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Energiekrise befördern.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden ferner um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls inwieweit Verwaltungsakte oder Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Situation im Rahmen des rechtlich Möglichen zur Beschleunigung der Bewältigung der Energiekrise abgeändert oder ausgesetzt werden können.

Die Rechtsaufsichtsbehörden sind gehalten, im Haushaltsvollzug 2022 Plan-Ist-Vergleiche und für die Haushaltsplanung der Folgejahre Finanzplan-Plan-Vergleiche als vereinfachten Nachweis für die unmittelbar und mittelbar krisenbedingten finanziellen Auswirkungen zu akzeptieren.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern erklärt gemäß § 83 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung Sicherheiten zugunsten Dritter im Rahmen der Bewältigung der Energiekrise allgemein für zulässig, sofern die Sicherheiten zugunsten von Unternehmen abgegeben werden, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die Sicherheit zum Zweck des Unternehmenserhalts und damit der Sicherstellung der Versorgung unabdingbar ist. Die Genehmigungspflicht gemäß § 83 Absatz 2 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung bleibt unberührt. Die Rechtsaufsichtsbehörden sind gehalten, diesbezügliche Anträge der Kommunen unverzüglich zu prüfen. Bei der Prüfung soll die Notwendigkeit der Gewährung der Sicherheit insbesondere aus Gründen des Gemeinwohls und die Leistungsfähigkeit der Kommune gegeneinander abgewägt werden. Vor einem ablehnenden Bescheid ist zwingend die Zustimmung der jeweils übergeordneten Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen. Den Kommunen obliegt es, alle Leistungen an ihre Unternehmen auf beihilferechtliche Relevanz zu prüfen.

- XV. Die Grundsätze gemäß den Ziffern I bis V, IX, XI bis XIV gelten für den Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2022, die Haushaltssatzungen des Haushaltsjahres 2022 und etwaige Nachtragssatzungen für das Haushaltsjahr 2022, die trotz des in Ziffer IV. geregelten Wegfalls der Verpflichtung zum Erlass dennoch aufgestellt werden, sowie im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2022/2023 für den Haushalt des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes entsprechend.
- XVI. Die Grundsätze gemäß den Ziffern I Satz 1, 3 und 4, III Satz 1, 2 und 4, V, IX, XI bis XIV gelten darüber hinaus für den Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2023, die Haushaltssatzungen des Haushaltsjahres 2023 und etwaige Nachtragssatzungen für das Haushaltsjahr 2023 sowie im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2023/2024 für den Haushalt des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes entsprechend.
- XVII. Die Grundsätze der Ziffern VI bis VIII und X gelten für den Haushaltsvollzug und die Haushaltssatzungen beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022.
- XVIII. Dieser Erlass tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Darüber hinaus werden folgende Hinweise zur Buchung erteilt:

Die im Zusammenhang mit der Krisenbewältigung anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind auf den nach sachlichen Gesichtspunkten einschlägigen Konten gemäß Anlage 2 der VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 11. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 82), in der jeweils geltenden Fassung, zu erfassen. Um die Transparenz sicherzustellen, wird für eindeutig abgrenzbare Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen die Bildung entsprechender Konten und Produkte unterhalb der gemäß VwV Kommunale Haushaltssystematik jeweils verbindlichen Ebene empfohlen. Die Voraussetzungen für eine Verwendung der Produktbereiche 71 – 76 gemäß Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe c der VwV Kommune Haushaltssystematik liegen nicht vor.

Bei der Erfassung der Erträge und Aufwendungen ist nach dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis zu trennen. Dabei dürfen insbesondere Erträge und Aufwendungen mit absehbar einmaligem Charakter als außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit angefallen gelten und demzufolge gemäß § 2 Absatz 2 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung im Sonderergebnis erfasst werden. Eine pauschale Erfassung im Sonderergebnis ist aber nicht sachgerecht.

Dresden, den 4. Oktober 2022

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster